



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines:

Die vereinbarten Leistungen in den Bereichen Gebäude- und Industriethermografie, Ortungstechnik und Begutachtungen sowie Beratungen sind keine Bauleistungen. Soweit nicht anderes vereinbart ist gelten für diese und für alle übrigen Leistungen einschließlich der Beratung ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen oder abweichende Gegenbestätigungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Unsere Leistungen führen wir entsprechend der eingesetzten Gerätetechnik aus, ohne dass die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes garantieren werden kann.

2. Dienstleistungen Leckageortung, Thermografie, Beratung:

Die Leckageortungs- und Thermografie-Einsätze werden nach besten Wissen und derzeitigem Stand der Technik erbracht, ein Erfolg kann jedoch dennoch nicht garantiert werden. Die Vergütungen sind daher nicht erfolgsabhängig und werden gemäß Preisliste abgerechnet. Für im Zusammenhang mit den beauftragten Arbeiten und/oder den Messergebnissen eventuell auftretenden Schäden an dem Untersuchungsobjekt - insbesondere an den zu untersuchenden Rohrleitungen -, sowie hiermit verbundenen Folgeschäden am Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten haften wir bei nachweislicher grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz, ansonsten wird keine Haftung übernommen.

Leckageortung:

Zur Lokalisierung von Rohrleitungsleckagen werden techn. Hilfsmittel der neuesten Generation wie Elektro-Akustik, Thermografie, Gasspürverfahren, Video-Endoskopie, Kanalkamera, Feuchtemessung etc. eingesetzt. Dennoch kann aufgrund der Abhängigkeit von baulichen Gegebenheiten, Art / Lage der Leitung, Bodenaufbau, eventuellen Rohr-Überdeckungen sowie vielerlei anderen Unwägbarkeiten wie Verlustmenge / -zeit, Funktionstüchtigkeit der zu untersuchenden Anlagen etc. nicht immer eine punktgenaue Einmessung der Schadenstelle garantiert werden. Wir führen alle beauftragten Arbeiten nach besten Wissen sowie professioneller Handhabung der eingesetzten Gerätetechnik durch.

Gerade bei ummantelten Rohrleitungen kann oft nur der Austrittspunkt des Wassers aus dem Mantel bestimmt werden; der Leckagepunkt kann dann oft nur durch Freilegung weiterer Rohrstrrecken bestimmt werden.

Bei einer erfolgreichen Leckageortung wird auf Wunsch und mit Zustimmung des Auftraggebers die eingemessene Schadenstelle nach Möglichkeit sofort freigelegt. Bei gefliesten Böden kann dieses mit dem Versuch der zerstörungsfreien Fliesenentfernung erfolgen. Je nach Ursache kann es erforderlich sein, auch mehrere Kontrollöffnungen zu erstellen. Für diese zusätzlich geöffneten Bereiche kann keine Haftung übernommen werden, die Kosten trägt allein der Auftraggeber.

Außerdem kann es vorkommen, dass mehr als eine Leckstelle vorliegt und daher mehrere Einsätze notwendig werden. Sollte dieses der Fall sein sind die Folgeeinsätze mit zusätzlichen Kosten verbunden, die entsprechend der Preisliste abgerechnet werden.

Trotz sorgfältigster Leistungen kann eine Einmessung der Leckstelle nicht garantiert werden; dieses stellt keinen Mangel dar, sofern alle uns verfügbaren Möglichkeiten genutzt wurden.

Gebäude- und Industriethermografie:

Die Thermografie ist eine berührungslose bildgebende Infrarot (IR)-Temperaturmessmethode, die eine zuverlässige Ortung thermischer Fehlstellen ermöglicht, ohne jedoch dabei das zu untersuchende Objekt mechanisch zu beeinflussen. Dabei wird die Temperaturverteilung bildlich dargestellt, wodurch Erkenntnisse und Rückschlüsse bezgl. baulicher oder techn. Mängel an Gebäuden, Maschinen, elektr. Anlagen, Leitungssystemen etc. gewonnen werden kann.

Die bei der Messung gewonnenen Ergebnisse sind als Momentaufnahmen zu betrachten, die zum Zeitpunkt der Messung mit den damit vorherrschenden Bedingungen ermittelt wurden. Wir gewährleisten die Richtigkeit der Messergebnisse und die daraus gewonnenen Daten, die zum Zeitpunkt der Messungen vorlagen.

Für eine thermografische Untersuchung müssen bestimmte Voraussetzungen vorhanden sein und geschaffen werden. Welche Voraussetzungen gegeben sein müssen ist von Fall zu Fall unterschiedlich, die Bedingungen werden durch unser Unternehmen rechtzeitig vor dem Messtermin mitgeteilt.

Die Kosten zur Herstellung der notwendigen Rahmenbedingungen wie Erwärmung/Beheizung von Gebäuden, In- oder Außerbetriebnahme von Anlagen sowie eventuelle Stellung von Hebebühnen o.ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Beratung:

Eine eventuelle Beratung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen für die Reparatur oder Wiederherstellung nach Leitungsschäden stellt nur einen Handlungsleitfaden dar, der Auftraggeber ist jedoch selbst für die letztendlich durchgeführten Maßnahmen verantwortlich. Eine Haftung wird nicht übernommen.

3. Angebote und Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend sofern sie nicht als bindend bezeichnet sind. Vor Beginn einer Messung ein schriftlicher, vom Auftraggeber unterschriebener Auftrag zu erteilen, sofern dieser nicht selbst oder ein von ihm ermächtigter Vertreter vor Ort ist. Liegt der Auftrag nicht vor können keine Leistungen durch uns erbracht werden.

4. Pflichten des Auftraggebers:

Der Auftraggeber stellt sicher, dass zu den vereinbarten Arbeitszeiten freier Zugang zum Schadenort bzw. zu untersuchenden Objekt besteht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig über die in seinem Betrieb geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften zu unterrichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern ihm bekannt, alle erforderlichen Angaben mitzuteilen, um eine erfolgreiche Messung durchführen zu können. Im Falle unrichtiger Angaben durch den Auftraggeber und ggf. daraus resultierender Fehlmessungen einschließlich möglicher Folgeschäden entfällt jegliche Haftung unsererseits.

5. Preise

Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ortung einer Leckstelle oder die Durchführung einer Thermografie gemäß unserer gültigen Preisliste über - je nach Einsatzart unterschiedlichen - Pauschalen abgerechnet. Die Pauschale beinhaltet Anfahrt, Arbeitszeit vor Ort, Einsatz der erforderlichen Messtechnik und Werkzeuge sowie Dokumentation in Form eines Berichtes einschließlich Fotos. Verbrauchsmaterial wie z.B. Tracergas, Dichtungsmittel und ggf. Reparaturschellen zur Notabdichtung werden nach Aufwand gesondert berechnet. Sind für die Ortung einer Leckstelle mehrere Termine notwendig werden diese nach Anfahrtkostenpauschale und Arbeitsstunden abgerechnet. Für im Außenbereich erdverlegte Leitungen wird in der Regel ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Freilegung der Leckage erfolgt in aller Regel durch den Installateur/Handwerker des Auftraggebers.

Die Preise sind unserer aktuellen Preisliste zu entnehmen und sind also Nettopreise sowie inkl. der gesetzl. geltenden Mehrwertsteuer ausgewiesen. Der gestellte Rechnungsbetrag ist, falls nicht anders vereinbart oder aufgeführt, nach Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

6. Haftung

Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder Zusicherungen betreffen, die den Auftraggeber auch gegen untypische, exzessive Schadensrisiken absichern sollen. Im Fall leichter Fahrlässigkeit besteht eine entsprechend auf den vorhersehbaren Schaden begrenzte Haftung nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind oder ein Fall des Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. In allen übrigen Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir dem Grunde und der Höhe nach nur, soweit entsprechender Versicherungsschutz besteht.

7. Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

St. Peter-Ording, Dez. 2016